

## Hinweise zu Handfeuerlöschern

Diese Hinweise und Anforderungen sind nicht abschließend, sondern stellen eine Sammlung von aus der Praxis zusammengetragenen Erfahrungen dar.

Zum Schutz vor Entstehungsbränden müssen in jeder Arbeitsstätte geeignete Feuerlöscheinrichtungen vorhanden sein.

Auch wenn in den Arbeitsräumen eine **Sprinkleranlage** vorhanden ist, müssen Handfeuerlöscher vorgehalten werden, mit denen der anfangs noch gut beherrschbare Brandherd bekämpft werden soll, bevor die Sprinkleranlage überhaupt anspricht.

Der Feuerlöscher ist eine Selbsthilfeeinrichtung.

Verschiedene Feuerlöscher sind für verschiedene Einsatzzwecke geeignet.

Brennbare Stoffe werden nach DIN EN 2 in **Brandklassen** eingeteilt.

Klasse A:	Brände fester Stoffe, zum Beispiel Holz, Papier, Stroh, Faserstoffe, Kohlen, Autoreifen, Kunststoffe
Klasse B:	Brände von flüssigen oder flüssig werdenden Stoffen, zum Beispiel Paraffin, Wachs Harz, Öle, Fette, Lacke, Motorkraftstoffe
Klasse C:	Brände von Gasen, zum Beispiel Propan, Wasserstoff, Erdgas
Klasse D:	Brände von Metallen, zum Beispiel Aluminium, Magnesium, Natrium, Kalium und deren Legierungen
Klasse F:	Brände von Speisefetten und -ölen in Frittier- und Fettbackgeräten und anderen Kucheneinrichtungen und -geräten (Fettbrand)

Im Januar 2005 ist die Neufassung der DIN EN 2 "Brandklassen" veröffentlicht worden, in der nun auch die neue Brandklasse "F" dargestellt ist. Zwar gehören diese Brände grundsätzlich der Brandklasse B (flüssige brennbare Stoffe) an, aufgrund der besonderen Gefahren und Eigenheiten dieser Brände wurde aber dennoch eine eigene Brandklasse geschaffen.

Nach Art des Löschmittels werden die Feuerlöscher unterschieden in

<b>Wasserlöscher</b>	Eignung für Brandklasse A, bis 1000 V auch für elektrisch betriebene Geräte geeignet.
<b>Schaumlöscher</b>	Eignung für Brandklasse A und B meist angeboten als ABC-Pulverlöscher (für Brandklasse ABC), sollten in Bereichen mit elektrischen und elektronischen Geräten nicht eingesetzt werden, weil die Löschsäden in der Regel unverhältnismäßig hoch sind.
<b>Pulverlöscher</b>	besonders gut einsetzbar für elektronisch gesteuerte Geräte (Brandklasse B), Vorsicht bei Einsatz in engen, schlecht belüfteten Räumen
<b>Kohlendioxidlöscher</b>	

Für spezielle Einsatzgebiete gibt es aber auch **Sonderausführungen**: Zur Bekämpfung von Fettbränden in Küchen, insbesondere Frittierfett und -öl wurde zum Beispiel ein Spezialfeuerlöscher mit einem Flüssiglöschmittel entwickelt, welcher mit einer Spezialsprühnebeldüse ausgestattet ist.

### Impressum:

Herausgeber: Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin - LAGetSi -  
Turmstraße 21, 10559 Berlin, Tel. (030) 902 545 - 409  
www.lagetsil.berlin.de E-Mail: arbeitsschutz@lagetsil.berlin.de

© LAGetSi Referat I A

Sicherheit und Gesundheit für Berlin – bei der Arbeit und danach



Stand 10/2015

Tragbare Feuerlöscher sind bis zu einem Gesamtgewicht von 20 kg zugelassen. Allerdings sind Geräte mit einem **Gewicht** von mehr als 10 kg für viele Mitarbeiter schwer zu handhaben. Empfohlen wird daher der Einsatz von Geräten mit mindestens 6 kg und höchstens 12 kg. Zur **Ermittlung der erforderlichen Anzahl** von Feuerlöschern ist die Arbeitsstätte nach der Brandgefährdung einzustufen. Die Arbeitsstättenrichtlinie ASR A 2.2 enthält eine Beispielsammlung aus den Bereichen Handel, Verwaltung/ Dienstleistung, Industrie und Handwerk.

Ausgehend von der Brandgefährdung und der Grundfläche können nun nach Tabelle 3 der Vorschrift die notwendigen Löschmitteleinheiten (= erforderliches Löschvermögen nach DIN EN 3) ermittelt werden. Wie viele Feuerlöscher dafür dann tatsächlich erforderlich sind, hängt von der gewählten Einzelgröße und vom jeweiligen Hersteller ab.

Bei der **Befestigung** von Feuerlöschern ist darauf zu achten, dass diese nur so hoch über dem Fußboden angeordnet sind, dass auch kleinere Personen sie ohne Schwierigkeiten aus der Halterung entnehmen können. Als zweckmäßig hat sich eine Griffhöhe von 80 bis 120 cm erwiesen. Feuerlöscher müssen im Brandfall **leicht erreichbar** sein.

Ein Feuerlöscher darf unter Umständen auch in einem Wandschrank untergebracht sein, wenn der Schrank ohne Hilfsmittel geöffnet werden kann und außen an der Tür eine zusätzliche Kennzeichnung angebracht ist.

Tragbare Feuerlöscher müssen spätestens alle zwei Jahre geprüft werden. Das Datum der letzten Prüfung steht auf der Prüfplakette, die nach jeder Prüfung neu angebracht wird. Brandschutz-Fachfirmen, die diese **Prüfungen** durchführen, sind im Branchenfernsprechbuch zu finden.

Die wiederkehrenden Prüfungen sind wichtig für den Funktionserhalt und die Sicherheit des Druckgerätes. Feuerlöscher sind Druckgeräte der Kategorie III und unterliegen den Prüfpflichten für überwachungsbedürftige Anlagen nach der Betriebssicherheitsverordnung.

## Ausgewählte Literaturhinweise

- Arbeitsstättenrichtlinie ASR A 2.2 „Maßnahmen gegen Brände“
- DIN EN 2: 2005 - 01 Brandklassen
- DIN EN 3-7: 2007 - 10 Tragbare Feuerlöscher - Teil 7: Eigenschaften, Leistungsanforderungen und Prüfungen
- DIN EN 3 Beiblatt 1: 2000 - 03 Tragbare Feuerlöscher - Feuerlöschmittel und Umweltschutz